

Nr 26 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

**Vorlage der Landesregierung**

Gesetz

vom ..... , mit dem das Gesetz über das Landesgesetzblatt, das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, das Salzburger Volksbefragungsgesetz, das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 18/2005, wird geändert wie folgt:

1. Der Gesetzstitel und seine Abkürzung lauten: "Gesetz über Verlautbarungen des Landes Salzburg – Landes-Verlautbarungsgesetz (L-VerlautG)".

2. Vor der Überschrift "Allgemeines" wird vorangestellt:

**"1. Abschnitt**

**Landesgesetzblatt"**

3. Im § 7 wird im ersten Satz angefügt:

"3. (Verfassungsbestimmung) offenkundige Schreib- und Verweisungsfehler."

4. Vor § 10, dem die Gliederung "3. Abschnitt" vorangestellt wird und der die Bezeichnung "§ 12" erhält, wird eingefügt:

## **"2. Abschnitt**

### **Salzburger Landes-Zeitung**

#### **Herausgabe im Internet**

##### **§ 10**

Die Landesregierung hat im Rahmen des Internetauftrittes des Landes die Salzburger Landes-Zeitung (SLZ) in deutscher Sprache herauszugeben. Der Inhalt der Salzburger Landes-Zeitung ist von der Landesregierung über die Adresse [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) zur Abfrage bereit zu halten.

#### **Anwendung der Bestimmungen des 1. Abschnitts**

##### **§ 11**

Die Bestimmungen des 1. Abschnitts mit Ausnahme des § 1 Abs 3 und des § 2 gelten in Bezug auf die Salzburger Landes-Zeitung mit den Maßgaben, dass

1. an die Stelle des Landesgesetzblattes die Salzburger Landes-Zeitung tritt;
2. sich die Verpflichtung gemäß § 4 Abs 2 zweiter Satz auf alle Verlautbarungen in der Salzburger Landes-Zeitung zwischen dem 19. Oktober 1945 und dem 31. Dezember 2011 bezieht;
3. § 5 Abs 1 sich auf alle nicht im Landesgesetzblatt kundzumachenden Verlautbarungen bezieht."

5. Im § 12 (neu) wird angefügt:

"(3) Die Abschnittsgliederungen, die §§ 7, 10 und 11 sowie die Bezeichnung "§ 12" in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Der vorstehende Satz steht in Bezug auf § 7 Z 3 im Verfassungsrang."

## **Artikel II**

Das Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, LGBl Nr 61/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 16 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet".

2. Im § 24, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 16 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

### **Artikel III**

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 Abs 1 entfällt die Wortfolge "und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf die Dauer von drei Monaten auch im Internet".

2. Im § 23, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

### **Artikel IV**

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 Abs 3 entfällt in der Z 3 die Wortfolge "und im Internet".

2. Nach § 98 wird angefügt:

"§ 99

§ 59 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

### **Artikel V**

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl Nr 90/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr ...../2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs 4 entfällt die Wortfolge "oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeit im Internet bereitzustellen".

2. Im § 33, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 24 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft."

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Nach der Umstellung der Herausgabe des Landesgesetzblattes auf elektronische Form (LGBl Nr 18/2005), die sich in der Basis bestens bewährt hat, soll auch die Salzburger Landes-Zeitung künftig nicht mehr in gedruckter (Papier-)Form, sondern elektronisch im Internet erscheinen. Die Veröffentlichungen soll – wie auch beim Landesgesetzblatt – unter der Homepage des Landes erfolgen. Die Gründe für diese Umstellung liegen darin, dass auf diese Weise Druck- und vor allen Versandkosten eingespart werden können. Allfälligen rechtsstaatlichen Bedenken kann allgemein mit dem Hinweis auf dieselbe Form der Herausgabe des Landesgesetzblattes begegnet werden: Die Abrufbarkeit im Internet gewährleistet den allgemeinen Zugang zum Recht. Interessierte Personen und Einrichtungen sind auf Ersuchen per Mail vom Neuerscheinen einer Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung zu informieren (§ 11 iVm § 4 Abs 3). Gegen angemessenes Entgelt können aber auch (Papier-)Ausdrucke der Landes-Zeitung insgesamt oder einzelne Verlautbarungen wie bisher erhalten werden (§ 11 iVm § 4 Abs 2).

Um dieses Vorhaben verwirklichen zu können, ist eine Anpassung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt erforderlich. Dessen § 1 Abs 3 bestimmt, dass die im Landesgesetzblatt kundgemachten Rechtsvorschriften zusätzlich auch noch in anderer geeigneter Weise, insbesondere im Intranet der Behörden oder in der Salzburger Landes-Zeitung, bekannt gemacht werden können. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage Nr 134 BgLT 2. Sess 13. GP ist dazu ausgeführt, dass die Kundmachung auf elektronischem Weg einer zusätzlichen, daneben erfolgenden Publikation in anderen Medien (etwa auf Papier in Zeitungen) oder anderen Inter- bzw Intranetseiten nicht entgegensteht. Verbindlich ist aber lediglich die Kundmachung im "elektronischen" Landesgesetzblatt" unter der Adresse [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at). Diese Ausführungen, insbesondere "auf Papier in Zeitungen", machen in Zusammenschau mit weiteren Bestimmungen im Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, Salzburger Volksbefragungsgesetz, Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und Salzburger Gesundheitsfondgesetz, die eine Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung oder/und im Internet vorsehen, deutlich, dass die Salzburger Landes-Zeitung nach geltendem Recht in gedruckter Form zu erscheinen hat. Die Erweiterung des Gesetzesinhaltes zieht die Umbenennung des Gesetzes in "Gesetz über Verlautbarungen des Landes Salzburg – Landes-Verlautbarungsgesetz", abgekürzt "L-VerlautG", nach sich.

Das Erfordernis, neben dem Gesetz über das Landesgesetzblatt noch andere Gesetze zu ändern, ergibt sich daraus, dass in diesen Bestimmungen enthalten sind, die eine Kundmachung in der Salzburger Landes-Zeitung oder/und im Internet vorsehen. Da in Hinkunft Kundmachungen in der Salzburger Landes-Zeitung immer im Internet zu erscheinen haben, sind die entsprechenden zusätzlichen Kundmachungsverpflichtungen zu streichen.

### 2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1, 115 Abs 2 erster Satz B-VG.

### 3. EU-Konformität:

Zum gegenständlichen Vorhaben besteht kein Unionsrecht.

#### **4. Kosten:**

Die Salzburger Landes-Zeitung ist bereits jetzt digital unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Es sind daher keine Mehrkosten, wohl aber Kosteneinsparungen zu erwarten.

#### **5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:**

Gegen den zentralen Inhalt des Gesetzesvorhabens wurden keine Einwände erhoben. Vorbehalten, die Zugänglichkeit der Verlautbarungen in der Salzburger Landes-Zeitung müsse auch Personen, die über keinen Internetanschluss verfügen, gewährleistet sein, ist mit einem Hinweis auf den auch in Bezug auf die Salzburger Landes-Zeitung geltenden § 4 Abs 2 zweiter Satz – siehe dazu die unter Punkt 5 enthaltenen Ausführung zu § 11 – zu begegnen.

Zur Ermächtigung des Amtes der Landesregierung zur Berichtigung von offensichtlichen Schreib- und Verweisungsfehlern wandte das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst ein, dass damit die Trennlinie zwischen Legislative und Vollziehung mangels Vorbild in bundesverfassungsrechtlichen Regelungen und im Versteinerungsmaterial überschritten werde. Dieser Einwand wird nur dahin geteilt, dass es einer landesverfassungsrechtlichen Bestimmung bedarf, diese Trennlinie der Staatsgewalten zu überwinden. (Vgl dazu Art 27 Abs 2 L-VG und die Verfassungsbestimmung des § 58 GO-LT.) Dass es Bestimmungen im Bundesrecht bedürfte, eine derartige landesrechtliche Bestimmung zu schaffen, steht aber mit der Landesverfassungsautonomie der Länder nicht in Einklang.

#### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Art I (Gesetz über das Landesgesetzblatt):**

##### **Zu Z 2 und 4:**

Die bisherige Gesetzssystematik soll beibehalten werden. Die neuen Bestimmungen für die Salzburger Landes-Zeitung werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. § 10 verpflichtet zur Herausgabe der Salzburger Landes-Zeitung im Internet. Zu diesem Zweck wird auf der Website des Landes ([www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)) ein Link "Salzburger Landes-Zeitung" einzurichten sein.

§ 11 erklärt die Bestimmungen des 1. Abschnittes kraft Verweisung mit bestimmten Modifizierungen zu auch auf die Salzburger Landes-Zeitung anzuwendendem Recht. Der Z 2 zufolge hat die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass Ausdrücke der (laufenden) Verlautbarungen sowie Ausdrücke oder Kopien von Verlautbarungen in der Salzburger Landes-Zeitung, die in der Zeit vom 19. Oktober 1945 bis 31. Dezember 2011 erschienen sind, allgemein gegen angemessenes Entgelt erhältlich sind. Die im Landes-Medienzentrum aufbewahrten Jahrgänge der Salzburger Landes-Zeitung reichen bis zum erstgenannten Datum zurück. Die Jahrgänge 2012 und 2013 sind ohnehin digital abrufbar.

### **Zu Z 3:**

Der Ausdruck "offenkundige Schreib- und Verweisungsfehler" beschreibt sogenannte Redaktionsfehler, die bei der Formulierung des Gesetzeswortlautes unterlaufen sind und – leider – nicht schon auf Grund des § 58 Abs 1 GO-LT bei der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses durch den Landeshauptmann korrigiert worden sind. Als Beispiel eines offenkundigen Verweisungsfehlers wird jener im § 6 Abs 3 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012 genannt: Darin wird eine Nachweispflicht für "Personen gemäß Abs 2 Z 2 und 3, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein," begründet, in der Z 3 des Abs 2 ist aber nur die Rede von dauernd abgestellten Wohnwagen. Die Verwaltung soll wenigstens die fehlerhafte Verweisung "und 3" beseitigen können. Selbstverständlich soll sie aber keine Korrektur durch Verweisung auf die Z 1 und 2 vornehmen können, obwohl dies der alten Rechtslage entsprechen würden, weil darin eine Erweiterung des Personenkreises (auf die Eigentümer von Ferienwohnungen) gelegen wäre, was als Änderung des materiellen Inhalts der kundgemachten Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist (§ 7 zweiter Satz). Auf diese Weise sollen aber auch darin gelegene Schreibfehler korrigierbar sein, dass es in Bestimmungen mehrfach Absätze mit der gleichen Bezeichnung gibt.

### **Zu Art II, III, IV und V (Salzburger Volksabstimmungs- und Volksbegehrengesetz, Salzburger Volksbefragungsgesetz, Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und Salzburger Gesundheitsfondsgesetz):**

Siehe die Erläuterung zu Ende des Pkt 1 Allgemeines.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.